

Ausschuss 6

7. Sitzung vom 30.01.2004

Auskunftsrecht (-pflicht) und Amtsverschwiegenheit

Im Ausschuss 8 besteht Konsens, dass die derzeitigen Regelungen der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht geändert werden sollten.

Wie die Gutachter – Hengstschläger und Kucsko-Stadlmayer – vorschlagen, soll ein subjektives Recht auf Auskunft und Information verankert werden, in dessen Einschränkungen die Amtsverschwiegenheit aufgeht.

Um die Verfassung schlank zu halten, hält es der Ausschuss für grundsätzlich sinnvoll, die nähere Ausgestaltung des Grundrechts in einem gesonderten – einfachen – Gesetz vorzunehmen. Dieses könnte – sofern der Konvent diese Möglichkeit grundsätzlich vorsieht – einer erhöhten Bestandskraft (Zweidrittelmehrheit) unterliegen.

Das Grundrecht soll einem materiellen Gesetzesvorbehalt unterliegen, wobei die öffentlichen Interessen – wie von den Gutachern vorgeschlagen – im Wesentlichen dem Art. 10 Abs 2 EMRK nachgebildet sein sollen. Ein Teil des Ausschusses hält die in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen für ausreichend, andere Mitglieder sind der Meinung, dass dieser Katalog noch im Einzelfall ergänzt werden müsste.

Textvorschlag:

(1) Die österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben gegenüber Organen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit das Recht auf Auskunft und Information. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, in dem insbesondere der Kreis der Auskunfts- und Informationspflichtigen näher festzulegen ist.

(2) Der Gesetzgeber kann für die Ausübung dieses Rechtes Bedingungen und Einschränkungen vorsehen, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

Fragen an Ausschuss 6:

1. Kann mit den in Abs. 2 genannten öffentlichen Interessen das Auslangen gefunden werden?
2. Wenn nein, welche anderen öffentlichen Interessen sollten noch genannt werden?